

## II. Der Lachsfang in Wolfach

### 1. Rechtliche Voraussetzungen

Die Wolfacher Bürger hatten ein Fischereiprivileg<sup>37</sup>, das der Sage nach einst den Wolfacher Knaben von der Gräfin Udilhild von Wolva (Anfang 14. Jahrhundert) verliehen worden war. Dieses von den Bürgern ausgeübte Recht erlaubte zwar jedermann das Fischen (mit genauen und immer wieder ergänzten Bestimmungen über die Form der Ausübung), setzte aber fest, daß der gefangene Fisch nur auf der Fischbank verkauft werden durfte und daß vom Lachs die Hälfte des Erlöses an die Herrschaft abzuführen war. (Bei minderen Sorten galten niedrigere Sätze).

Auf dem Hausacher Flußabschnitt war die Fischerei verpachtet, aber auch die Hausacher Fischer mußten ihre Lachse auf die Wolfacher Fischbank bringen und 50 % des Erlöses als Steuer abführen. Diese Bestimmung ist die eigentliche Grundlage der Wolfacher Lachsstatistik, denn dank ihrer wird jeder einzelne im Gebiet gefangene Lachs erfaßt und an ein- und derselben Stelle registriert. Oft wird neben individuellen Angaben von Gewicht und Verkaufspreis für den einzelnen Lachs auch der Name des jeweiligen Einbringers festgehalten. Bisweilen erfährt man Zusätzliches z.B. über die Qualität des Fisches.

Eine hälftige Besteuerung der wertvolleren Fische kennt übrigens auch das Fischereiprivilegium des Klosters Gengenbach von 1515<sup>38</sup>, wo es heißt, daß „niemand ohne des Abtes Willen einen bännigen Fisch fangen soll, und ob einer einen bännigen Fisch finge in seinem entlehnten Wasser, der soll dem Abt den halben geben, und soll mit Namen jeglicher Fisch bännig sein, der nach gewöhnlicher und versehener Schätzung sechs Strassburger Pfennig oder darüber wert ist. . .“ Betreffend den Wolfacher Lachs sagt Disch, daß Fische unter 6 Pfund abgabefrei gewegen zu sein scheinen. Dies stimmt nicht mit den Verzeichnissen der Rechnungsbücher überein, nach denen noch „Läxlein“ von weniger als 2 Pfund zu 50 % versteuert wurden. Wahrscheinlich bezog sich die Bestimmung ursprünglich auch in Wolfach auf Fische, die als ganze den Mindestpfundpreis von Edelfischen nicht erreichten.

Wie zuverlässig ist unsere Statistik von Wolfach? Hohe Steuer kann zur Hinterziehung derselben verleiten. Wiederholte Ermahnungen und Strafandrohungen in den Akten<sup>39</sup> zeigen, daß auch immer wieder Fisch hinterzogen wurde. Andererseits lag der Wert des Lachses in seinem hohen Verkaufspreis, der für den Fänger interessanter war als die Möglichkeit, den Lachs selber zu verzehren. Als Käufer kamen fast nur die Gastwirte bzw. die Herrenwirte unter ihnen in Frage, die ihrerseits häufig Standespersonen waren, Ratsherren, Ratsschreiber und Bürgermeister, denen die Hehlerrolle schlecht anstand. Zudem mußte das allgemeine Fischrecht zu einer effektiven gegenseitigen Bewachung führen. Wenn also auch gelegentlich ein Lachs auf Abwege geriet, so darf man doch davon ausgehen, daß die Fehlbeträge gering bleiben und unsere Sta-